



# HESSISCHER LANDTAG

02. 06. 2026

## **Kleine Anfrage**

**Felix Martin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) und  
Marcus Bocklet (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 24.04.2026**

**LWV vor Ort**

**und**

**Antwort**

**Ministerin für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales**

### **Vorbemerkung Fragesteller:**

Mit der Einführung des Bundesteilhabegesetzes wurde die Eingliederungshilfe grundlegend neu ausgerichtet. Im Mittelpunkt stehen seitdem die individuelle Bedarfsermittlung sowie eine personenzentrierte und wohnortnahe Unterstützung von Menschen mit Behinderung. Vor diesem Hintergrund hat der Landeswohlfahrtsverband (LWV) Hessen das Konzept „LWV vor Ort“ eingeführt. Ziele des Konzeptes sind unter anderem, durch regionale Präsenz die Erreichbarkeit zu verbessern, persönliche Beratung zu ermöglichen und eine zeitnahe Leistungsgewährung sicherzustellen.

Die Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit der Ministerin für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege wie folgt:

Frage 1 In welchen Städten und Gemeinden befinden sich derzeit Niederlassungen des „LWV vor Ort“?

Aktuell befinden sich „LWV vor Ort“-Büros an 21 Standorten (siehe Anlage).

Frage 2 Wo sind Informationen über die Niederlassungen des „LWV vor Ort“, wie etwa die Adressen oder deren Öffnungszeiten, zu finden?

Informationen zu den regionalen Niederlassungen des Konzeptes „LWV vor Ort“ des LWV Hessen, insbesondere zu Adressen und Erreichbarkeiten, werden nicht in Form klassischer, dauerhaft besetzter Dienststellen veröffentlicht. Dies ist konzeptionell begründet.

Das Modell „LWV vor Ort“ dient primär der Unterstützung der mobilen Bedarfsermittlung und Teilhabeplanung.

Gesprächstermine werden in der Regel vorab individuell – meist telefonisch – vereinbart. Sofern ein Termin in einem „LWV vor Ort“-Büro stattfindet, werden die konkreten Adressdaten den leistungsberechtigten oder anfragenden Personen im Rahmen der Terminvereinbarung bzw. Einladung mitgeteilt.

Ergänzend werden Flyer bereitgehalten, die insbesondere auf die regional zuständige Erstberatungsstelle verweisen.

Zentrale Informationen zur Kontaktaufnahme, einschließlich der regionalen Zuständigkeiten und Telefonnummern, sind zudem über die offizielle Internetpräsenz des LWV Hessen abrufbar. Die telefonische Erstberatung ist – mit Ausnahme von Feiertagen – montags bis donnerstags in der Zeit von 9 bis 15 Uhr sowie freitags bis 12.30 Uhr durch die zuständigen regionalen Sachbearbeitungsteams gewährleistet.

Ergänzend sind über die Internetseite des LWV Hessen im Bereich der Eingliederungshilfe mittels einer interaktiven „sozialen Landkarte“ regionale Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für sämtliche Landkreise und kreisfreien Städte in Hessen abrufbar; hierdurch wird sichergestellt, dass Menschen mit Behinderungen sowie deren Angehörige transparent und niedrigschwellig die jeweils zuständigen Kontaktpersonen in ihrer Region ermitteln können.

Frage 3 Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung über die Erreichbarkeit, die Möglichkeiten der persönlichen Beratung sowie über Wartezeiten beim „LWV vor Ort“ vor?

Für eine erste Kontaktaufnahme stehen an den Verwaltungsstandorten Kassel, Darmstadt und Wiesbaden jeweils regionale Telefonnummern zur telefonischen Erstberatung zur Verfügung. Diese Erstberatung ist zu den üblichen Servicezeiten erreichbar und dient insbesondere der Klärung von Zuständigkeiten sowie der weiteren Verfahrensschritte.

Eine persönliche Beratung im Rahmen von „LWV vor Ort“ erfolgt in der Regel nicht unabhängig, sondern eingebettet in den Prozess der Bedarfsermittlung und Teilhabeplanung. Entsprechende Gespräche finden nach vorheriger Terminvereinbarung statt. Reine, von der Bedarfsermittlung losgelöste Beratungstermine über die zuständigen Teams werden demgegenüber nur selten nachgefragt und durchgeführt.

Die Wartezeiten für persönliche Termine orientieren sich an den jeweiligen Kapazitäten in der Bedarfsermittlung und variieren regional. Die Wartezeiten bewegen sich – abhängig von der Auslastung der zuständigen Teams – zwischen wenigen Wochen und mehreren Monaten.

Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass leistungsberechtigte beziehungsweise anfragende Personen ergänzend auf bereits etablierte, niedrighschwellige Beratungsstrukturen in den Regionen zurückgreifen können. Hierzu zählen insbesondere die Angebote der Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung, Psychosoziale Kontakt- und Beratungsstellen (PSKB) sowie weitere regionale Beratungsstellen.

Frage 4 Welchen Handlungsbedarf sieht die Landesregierung vor dem Hintergrund dieser Erkenntnisse ggf. zur Verbesserung der Versorgung vor Ort?

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich beim LWV Hessen um eine kommunale Körperschaft handelt, welche die ihr Kraft Gesetz zugeordneten Aufgaben der Eingliederungshilfe nach Teil 2 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) als weisungsfreie Aufgabe im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung ausführt. Dem Ministerium für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales obliegt gemäß § 9 Hessisches Ausführungsgesetz SGB IX (HAG/SGB IX) lediglich die Rechtsaufsicht.

Grundsätzlich sollte die telefonische Erreichbarkeit des LWV zu gängigen Geschäftszeiten immer sichergestellt sein und Wartezeiten für Termine nach Bekanntwerden des jeweiligen Anliegens möglichst geringgehalten werden.

Im Rahmen des Konzepts „LWV vor Ort“ wird dies im Rahmen der vorhandenen Personal- und Finanzressourcen umgesetzt. Darüber hinaus liegen dem HMSI diesbezüglich keine Beschwerden vor. Etwaige Handlungsbedarfe wurden daher nicht identifiziert.

Frage 5 Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung, um eine flächendeckende und zeitnahe Unterstützung von Menschen mit Behinderung sicherzustellen?

Das HMSI steht mit allen Akteuren der Eingliederungshilfe in Hessen in einem regelhaften Austausch in verschiedenen Gremien, um etwaige einer flächendeckenden und zeitnahen Unterstützung von Menschen mit Behinderung mit Eingliederungshilfebedarfen entgegenstehenden Hemmnisse, bspw. auf gesetzgeberischer Ebene, aufzulösen.

Darüber hinaus hat das HMSI zum 1. Januar 2026 eine Werbe- und Imagekampagne zur Fachkräftesicherung in der Eingliederungshilfe gestartet, welche zum Ziel hat, sowohl das Berufsbild in der Eingliederungshilfe bekannter zu machen, als auch Menschen für eine Arbeit in der Eingliederungshilfe zu gewinnen. Auf diese Weise soll etwaigen Fachkraftengpässen, insbesondere bei Leistungserbringern der Eingliederungshilfe, entgegengewirkt werden. Dies wirkt sich wiederum positiv auf die Unterstützung von Menschen mit Behinderungen und Eingliederungshilfebedarfen aus.

Über den Bereich der Eingliederungshilfe hinaus ist für die gesamte Landesregierung die UN-BRK, die seit ihrer Ratifizierung den Rang einfachen Bundesrechts besitzt, bindend und handlungsleitend. Die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen muss insofern als Querschnittsthema bei allen Maßnahmen der Hessischen Landesregierung mitgedacht werden. Das wird unter anderem durch die verbindliche Normprüfung sichergestellt. Dabei müssen alle Gesetze und Verordnungen im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens auf ihre Vereinbarkeit mit der UN-BRK überprüft werden. Hessen ist deutschlandweit das einzige Bundesland, das eine Normprüfung in diesem Umfang und dieser Tiefe voraussetzt.

Zudem erstellt die Landesregierung derzeit ressortübergreifend den 2. Hessischen Aktionsplan zur Umsetzung der UN-BRK. In diesem werden konkrete Zielsetzungen und Maßnahmen dargestellt, um die Teilhabe und Versorgung von Menschen mit Behinderungen in allen gesellschaftlichen Bereichen zu verbessern. Neben den Landesressorts wurden alle relevanten Akteure und insbesondere die Verbände und Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen beteiligt.

In der Sportabteilung des ehemaligen HMdIS, nunmehr Ministerium für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege (HMFG) wurde im Jahr 2015 ein eigenes Referat für Behindertensport und Inklusion im Sport eingerichtet. Die Landesregierung unterstützt die Inklusion im Sport mit verschiedenen Maßnahmen auf unterschiedlichen Ebenen.

Voraussetzung ist zunächst eine stetige enge Zusammenarbeit und Vernetzung mit dem organisierten Sport, also mit den Behindertensportverbände, sowie mit dem Landessportbund Hessen und der Sportjugend Hessen, die als Dachverband ebenfalls für die Inklusion im Sport zuständig sind.

Zur Unterstützung von Menschen mit Behinderung im Sport fördert das HMFG neben Projekten beim Landessportbund Hessen und der Sportjugend Hessen, auch die Arbeit der hessischen Behindertensportverbände (Hessischer Behinderten- und Rehabilitations-Sportverband, Special Olympics Hessen sowie Hessischer Gehörlosensportverband). Ebenso können Vereine, Sportkreise und Sportfachverbände Förderung für inklusive Maßnahmen im Sport beantragen. Auch Veranstaltungen im Behindertensport bzw. inklusive Sportveranstaltungen sowie sonstige inklusive Projekte können gefördert werden. Menschen mit Behinderung im Leistungssport sind den Menschen ohne Behinderung gleichgestellt. Dies betrifft die Förderung der Sporthilfe Hessen ebenso wie die Nutzung der Angebote des Olympiastützpunktes. Im Jahr 2020 wurde eine Sportfördergruppe Verwaltung eingerichtet, in deren Rahmen das Duale Studium Bachelor of Arts - Public Administration absolviert werden kann. Für diese Sportfördergruppe können sich auch Sportlerinnen und Sportler mit Behinderung bewerben. Zusätzlich erfolgt kontinuierliche Gremienarbeit auf Landes- und Bundesebene zum Thema Sport für Menschen mit Behinderung und Inklusion im Sport.

Wiesbaden, 20. Mai 2026

**Heike Hofmann**

**Anlagen**

Kleine Anfrage 21/4286

Anlage

| <b>Landkreis/ Stadt</b>                  | <b>Standort</b>    | <b>Bemerkungen</b>                               |
|--|--------------------|--|
| Hersfeld-Rotenburg                       | Bad Hersfeld       |  |
| Werra-Meißner-Kreis                      | Eschwege           |  |
| Fulda                                    | Fulda              |  |
| Schwalm-Eder-Kreis                       | Gudensberg         | löst ab 01.06.2026 den bisherigen Standort ab    |
| Stadt und LK Kassel                      | Kassel             | ab 01.04.2026 integriert in LWV-Hauptverwaltung  |
| Waldeck-Frankenberg                      | Korbach            |  |
| Vogelsbergkreis                          | Alsfeld            |  |
| Wetteraukreis                            | Butzbach           |  |
| Gießen                                   | Gießen             |  |
| Marburg-Biedenkopf                       | Marburg-Michelbach |  |
| Lahn-Dill-Kreis                          | Wetzlar            |  |
| Limburg-Weilburg                         | Bad Camberg        |  |
| Stadt Frankfurt                          | Frankfurt-Gallus   |  |
| Main-Taunus-Kreis                        | Hofheim            |  |
| Wiesbaden und Rheingau-Taunus-Kreis      | Wiesbaden          | ab 03/2027 Integration in LWV-Regionalverwaltung |
| Odenwaldkreis                            | Bad König          |  |
| Kreis Bergstraße                         | Bensheim           |  |
| Stadt Darmstadt und LK Darmstadt-Dieburg | Darmstadt          | ab 07/2026 Integration in LWV-Regionalverwaltung |
| Landkreis Groß-Gerau                     | Groß-Gerau         |  |
| Main-Kinzig-Kreis                        | Gründau            |  |
| Stadt und LK Offenbach                   | Offenbach          |  |